

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 8

**Artikel:** Zur Reglementsreform

**Autor:** Hofstetter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92157>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.  
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

### Zur Reglementsreform. III.

Der Oberinstructor des Kantons St. Gallen, Hr. Oberstlieutenant Hoffstetter, giebt folgendes Wort ab:

Aufgefordert zum Bericht, „welche Erfahrungen und Beobachtungen über den praktischen Werth und die Zweckmäßigkeit oder die Mängel des in Frage stehenden Reglements bei der diesseitigen Instruktion gemacht worden seien!“ bezieht sich der Unterfertigte zur Abgabe von folgenden Erklärungen:

#### 1) Soldatenschule betreffend:

##### Erste Abtheilung.

Die kleinen Veränderungen in der „ganzen Wendung“, das Hinweglassen des zu häufigen „March“ und einige andere im Ganzen unwesentliche Aenderungen, haben auch bei der älteren, nach einem anderen Reglemente eingeübten Mannschaft nicht die leiseste Störung hervorgebracht; dagegen wurden durch die gleichartige Weise des „Gliederdublirens“ nach beiden Flanken, die Verschleunigung des Schrittes auf 115 und 160 in der Minute und die festere Norm (130) für den Sturmschritt u. a. m. sowohl die Instruktion als mehrere Evolutionen unbedingt erleichtert.

##### Zweite Abtheilung.

Die neuen Hand- und Ladungsgriffe wurden durchaus schneller als die alten gelernt, so daß ich im Einverständnis mit den sämtlichen Instructoren des Kantons behaupten kann, daß durch Einführung der neuen Handgriffe wenigstens drei volle Tage gewonnen worden sind. Das Präcise, Kräftige, das was so gerne als ein Mittel zur Eindrillung des Gehorsams betrachtet werden will, hat unter der Abschaffung nutzloser und zeitraubender Paradehandgriffe durchaus nicht gelitten, dagegen aber gewonnen:

a. Der Wacht dienst, welcher, wurde er nicht, und zwar in seinen Formen, zu einer Hauptbeschäftigung gemacht, alles Ernstes verlustig gegangen ist.

b. Das Marschiren, indem die Angewöhnung dieses mit „in Arm“ oder „geschultertem“ Gewehr

(nach alter Manier) zu verrichten, entweder unmäßig viel Zeit in Anspruch nahm, oder sonst der Truppe (wenn nicht fest eingedrillt) immer das Aussehen von irregulärem Militär gegeben hat.

c. Die Ruhe, weil durch den Schmerz im linken Arme, wenn lange mit geschultertem Gewehr — bei Inspektionen z. B. — ausgehalten werden sollte, dieselbe beeinträchtigt worden ist.

d. Das Manövriren, weil für dieses das Gewehr doch allerorts und immer mit „Ueber“ gehalten wurde d. h. fast quer, wodurch eine gewisse Auflockerung der Masse hervorgerufen worden ist.

Die Feuer aber anbelangend, so ist durch das nunmehrige jedesmalige Aufsetzen der Kapsel nach der Ladung endlich eine taktisch widersinnige Vorschrift beseitigt, durch die Anordnung aber sofort aus dem Anschlag zum Fällen übergehen zu können, einer großen Unbehülflichkeit entgegengetreten worden.

Bei dieser Gelegenheit habe ich zu berichten, daß unser ganzes Kontingent, inbegriffen des 3. Auszugs oder der Landwehr, die neuen Handgriffe freudig und in kurzer Zeit erlernte, so z. B. die Landwehr an den sogenannten Inspektionstagen in mindestens einer Stunde und zwar: ganze Kompagnien von einem einzigen Instruktor instruiert!

Einen Mangel finde ich dagegen in der Art, wie das Bajonnet auf- und abgenommen wird, indem solches für jene Truppen, welche, wie wir das Bajonnet an einer besondern Kuppel tragen, zu kompliziert ist. Meine Meinung — im Einverständnis mit dem kantonalen und eidgen. Inspektor, wie ich glaube — geht dahin: es möchte, den Schützen zu Liebe, weder das Gewehr zwischen die Füße genommen, noch das Bajonnet mit der linken Hand ergriffen werden, vielmehr die Haltung wie bei der Ladung verbleiben, das Gewehr dann in den rechten Arm gelegt und das Bajonnet mit der rechten Hand ergriffen und versorgt werden.

##### Dritte Abtheilung.

Das neue Bajonnetfecht-Reglement ist unbedingt auf eine bessere Basis gestellt, als das frühere: die Leute erhalten schnell eine richtige Vorstellung vom Gebrauch des Gewehres als Handwaffe und die

frühere widersinnige Manier „beim Bajonnetfechten auf ein Zusammengreifen ganzer Abtheilungen, wie bei Handgriffen zu sehen“, ist hinweggefallen, wenigstens da, wo die Lehrer den Sinn der jetzigen Vorschrift und den Unterricht, wie er in der Thunerschule gegeben worden ist, erfaßt haben.

Bei den diesjährigen Uebungen im diesseitigen Kanton war in dieser Beziehung mehr Leben und die Rekruten haben mehr Lust zum Fechten bezeugt, als in den vorhergegangenen Jahren; die Instruktoren aber waren genöthigt selbst zu fechten, statt dessen sie früher Stöße und Paraden gerade so wie das „Gewehrpräsidenten“ instruiert haben. Dabei ist zu bemerken, daß nicht allen Kantonen — dem unserigen nie — ein eigener Fechtlehrer vorgestanden hat, und daß, wo ein solcher zu Gebot gestanden das von der Eidgenossenschaft bestimmte Bajonnetfechtreglement dann auch nicht benutzt worden ist.

2) Pelotonschule. Auch in diesem Theile der Exerzirvorschriften ist eine bedeutende Erleichterung eingetreten und zwar a. eben durch die Vereinfachung der Handgriffe, b. durch Vereinfachung für das Formiren und Abbrechen der Züge und Pelotons, c. durch Hinweglassen des Rückwärtsabschwenken und des Einschwenken mit Notten in die Linie, d. durch Abänderung der bisherigen sonderbaren Weise „die Führer 4 Glieder hoch zur Eintheilung vorzunehmen“, e. durch die Hinweglassung der Vorübung zum Carré.

Wieder im Einverständniß mit den sämtlichen Instruktoren und den häufig laut gewordenen Erklärungen Seitens sehr vieler Offiziere des Kantons, kann ich berichten, daß die neue viel besser redigirte, etwas verkürzte und mit Angabe von Grundsätzen (in Anmerkungen) versehene Pelotonschule nicht bloß in den Theorie von den Offizieren rascher aufgefaßt, sondern überhaupt auch leichter instruiert und sicherer exequirt worden ist, und daß die Hinweglassung der unter lit. c. bezeichneten Evolutionen weder beim Ab- und Anmarsch von und zu den verschiedenartigst geformten und gelegenen Sammelplätzen, noch bei unsern häufigen Felddienstübungen, Bezug und Verlassen von Positionen in jeder Art von Terrain — jemals die leiseste Störung, Unbequemlichkeit oder einen Zeitverlust hervorgerufen habe. Auch nicht eine Stimme habe ich gehört, welche sich hier gegen die Beibehaltung der neuen Pelotonschule erhoben hätte!

Nachträglich glaube ich noch erwähnen zu müssen, daß es nicht passend war — im alten Reglement — quasi nicht obligatorische Vorschriften in einem Anhang gehabt zu haben, und daß es falsch war „in der Attaque das Gewehr vor Beginn des Sturmtrittes fallen zu lassen.“

2) Kompagnieschule. Die Einführung der Kompagnieschule — die auf einzelnen Exerzirplätzen und auch bei uns schon früher als eine Nothwendigkeit betrachtet und ausgeführt worden ist — gewährte uns unwiderlegbare Vortheile, deren einige auszuführen ich mich beeile:

a. Die leichtere Ausbildung der Cadres zur Ba-

taillonschule, ohne in dieser die Massen durch Repetition zu Gunsten jener vor der Zeit zu ermüden.

b. Die leichtere Ausbildung der Cadres und Mannschaft in kleinen Haufen, wo schnellere Raschheit und Präcision erzielt und vornehmlich den Führern jene Sicherheit gegeben werden kann, ohne welche die Evolutionen von Massen — Bataillons — stets schwerfällig sind.

c. Angewöhnung für alle selbständig auftretenden Kompagnien im Terrain nur ausnahmsweise die Pelotonschule, welche in nicht ganz ebenem und durchschnittenem Boden schwieriger und für die Truppe ermüdender als die Kompagnieschule ist anzuwenden. Ich bemerkte auch, ohne dazu ermuntert zu haben, daß im Felde draus zwischen Gräben, Hecken, Häusern, im Waldboden zc. die Kompagniechefs sich nur ausnahmsweise der Pelotons-, in der Regel aber der Kompagnieschule, bedienen.

Zu bemerken ist noch, daß die taktische Begründung in den Anmerkungen und sonstige allgemeine Erläuterungen, wie solche in diesem Theile der Exerzirvorschriften gegeben sind, dem Unterricht viel Vorschub zu leisten vermögen.

3) Bataillonschule. Durch die Aufstellung einer besonderen Kompagnieschule ist, wie schon bemerkt, die Bataillonschule leichter instruiert worden, weil die mächtig langen Explikationen hinweggefallen sind.

Die neue Bataillonschule ist eine Fundgrube von taktischen Regeln, die den Stabsoffizieren eine bestimmte Ansicht vom Geiste der Führung und Verwendung der Truppe geben werden. Die kleinen Abweichungen aber gegenüber der älteren Bataillonschule betreffend, so wurde dadurch, trotzdem — beispielsweise bemerkt — für die Offiziere der diesseitigen Reservebataillone keine neuen Reglemente mehr vorrätzig waren, doch nirgends eine Störung veranlaßt. Dabei ist noch anzuführen, daß die für die Manövirfähigkeit von so großer Bedeutung seienden Direktionsveränderungen in geschlossenen Kolonnen, früher höchst unklar redigirt, jetzt erst passenden und festen Bestimmungen unterworfen worden sind.

Das neue Carré, obschon es durchaus leicht formirt worden ist, besitzt doch, gleich dem alten, noch wesentliche Unvollkommenheiten, besonders vom taktischen Grundsatz „der Einfachheit“ aus betrachtet, weshalb eine nochmalige genaue Revision der betreffenden Paragraphen mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen empfohlen werden dürfte.

Der Hinwegfall der verschiedenen Desfilepassagen ist dagegen wieder ein bedeutender Gewinn, indem dadurch ein schöner Theil nutzloser Uebungen vom Exerzirplatz verbannt worden ist, von Uebungen, die rein taktischer Natur sind (oder es hätten wenigstens sein sollen) und denen consequent ebenso Lokalgefechte und Anderes, reglementarisch festgesetzt hätte folgen müssen.

4) Brigadeschule. Im diesseitigen Kantone wurde dieser Theil der Vorschriften nur theoretisch mit den Stabsoffizieren und Aidemajoren durchgenommen, nie aber praktisch ausgeführt, weshalb nun ich hier nur meine persönliche Ansicht zu geben

im Falle bin: Die alte Brigadeschule hält keinen Vergleich mit der neuen aus: jene war ein Exerziren mit mehreren Bataillonen — noch dazu häufig mittelst neuer, in der Bataillonschule nicht geübter Evolutionen im Bataillon selbst, — diese ist eine Schule für eine Brigade, das heißt eine Lehre für die Gefechtsaufstellung und für den Gefechtsmechanismus in einer gewissen Methode, jedoch mit einer solchen Grundstellung, daß dem begabten Kopfe überall die Freiheit des Handelns bewahrt bleibt. Die Folge der Annahme des neuen Reglementes wird demnach die sein, daß in der ganzen Armee eine Methode hervortritt, die jeder kennt und der entsprechend die Abtheilungschefs leicht und sicher — im Geiste des angeordneten Manövers — einzugreifen vermögen. Alle Armeen haben die Gefechtsaufstellung und den Gefechtsmechanismus bis zur Division hinauf — die Russen sogar bis zum Armeekorps — reglementarisch geordnet und zwar mit Hinweisung auf das jedesmalige Benehmen der Divisionskavallerie und Artillerie. Sollte dieses bei einer Milizarmee nicht zehnfach nothwendig sein?

Sieht aber ein Brigadier in den Vorschriften für den Gefechtsmechanismus bindende Befehle, so hat er weder die Einleitung zum vierten Theil der Exerzirvorschriften gelesen noch den Geist des Reglementes überhaupt erfaßt.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit der Norm der Gefechtsstellung mit defensiver Absicht, die nach dem Reglement eine Verstärkung des ersten Treffens bedingt, indeß gerade die Defensiv eine tiefe Aufstellung verlangt (S. Clauswitz) sowohl um daraus leicht zur Offensiv überzugehen, als auch um dadurch den Widerstand dauernder machen zu können; die reglementarische Norm aber dürfte zu der schädlichen Ansicht führen, als wenn eine Defensiv — ohne die Absicht bald möglichst und so oft als möglich aus ihr angreifend herauszutreten — an sich einen Werth hätte. Ich leugne dagegen durchaus nicht, daß oft eine breitere Stellung durch Verhältnisse geboten wird, allein möge man diese nicht vorherrschend die Defensiv aufstellung, sondern einfach die „breite oder gedehnte“ oder den Uebergang dazu „die Frontverlängerung“ benennen.

5) Anleitung für den leichten Dienst. Die wenigen Abänderungen in diesem Theile der Exerzirvorschriften betreffend, so kann — darüber scheint allerorts nur eine Stimme laut geworden zu sein — mit voller Ueberzeugung berichtet werden, daß sich das neue Reglement gegenüber dem alten sowohl durch Einfachheit in den Bewegungen und Formationsveränderungen auszeichnet, als auch dadurch, daß — allem Pedantismus entschieden abhold — die hier gegebenen taktischen Erläuterungen zur Erfassung des Geistes beitragen, in den Jägerabtheilungen verwendet werden sollen.

Dagegen glaube ich auch hier auf einen Mangel aufmerksam machen zu müssen, der sich vom alten Reglement heringeschlichen hat, und der sich weniger bei der Instruktion auf den Exerzirplätzen, als bei der Bataillonschule im Terrain und besonders

bei den Felddienstübungen herausgestellt und bei uns wiederholt wirklich sich herausgestellt hat, nämlich die Vorschrift, „daß beim Rückzug die Flügel ihre bisherige Benennung verlieren“, daher z. B. das Signal „Rechtsziehen“ an eine Kette gegeben, die zum Theil vor-, zum Theil zurückgeht, oder sich schon mit einem dritten Theile eingenistet hat — Lagen, welche in einer langen Kette dem Terrain und dem Benehmen des Gegners halber jeden Augenblick eintreten können — nothwendiger Weise Verwirrung hervorrufen muß. Nirgends können ohne Gefahr die Benennung der Flügel (oder der Begriff rechts und links im Rückzuge) verändert werden, sondern muß durchaus die Front jedesmal, auch wenn man kehrt gemacht hat, zum Feinde gedacht werden.

Auch wäre dringend zu wünschen, daß das Laden und Feuern in liegender, sitzender, hockender und knieender Stellung reglementarisch festgestellt würde und zwar nach dem neuen österreichischen Jägerreglement.

Fudem ich diesen Bericht schließe, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, welche Unbequemlichkeit — gelinde gesprochen — es haben müßte „das Reglement wieder zu ändern“, nachdem wir z. B. einer Altersklasse von Rekruten ganz andere Grundsätze in den Hand- und Ladungsgriffen, im Wachtendienst u. s. w. beigebracht haben, sämtliche Bataillone des Kantons inclusive der Landwehr in den Hand- und Ladungsgriffen, fünf Bataillone aber in alle Theile des neuen Reglements eingeführt haben, nicht zu erwähnen eines zwöchentlichen Offizierskurses, dem ein ansehnlicher Theil von Offizieren und Unteroffizieren auch von solchen Bataillonen bewohnte, die keinen Wiederholungskurs zu bestehen hatten.

Von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß die neuen Reglemente in fast jeder Beziehung den Vorzug vor dem alten von 1847 verdienen, erlaube ich mir an das Departement des Aeußern den Antrag zu stellen, „sich beim schweizer. Militärdepartement für Beibehaltung der neuen Reglemente für weitere zwei Jahre wenigstens, verwenden zu wollen und zwar unter Erhaltung der bisherigen Revisionskommission.“

**Soffstetter**, Oberstlieutenant.

## Schweiz.

Wir theilen hier die Petition mit, welche der Vorsteher der schweiz. Militärgesellschaft der hohen Bundesversammlung eingegeben hat und welche vom Ständerath dem Bundesrath zur Berücksichtigung übergeben worden ist:

„In Ausführung der Bestimmungen der Art. 19 und 20 der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848, haben Sie unterm 8. Mai 1850 das Bundesgesetz über die Organisation des schweiz. Wehrwesens erlassen.

Von jedem Freunde des Letztern wurde der Erlaß dieses Gesetzes mit Freuden begrüßt, und jeder hatte in selbigem die sichere Bürgschaft gefunden, daß das Wort „schweizerische Armee“ für die Zukunft kein leerer Schall